



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2024**

Koblenz, 28.05.2024
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	143
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz) an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024.....	143

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz) an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 17.04.2024 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (Präsenz) an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende, Beisitzende, Betreuende und Zweitgutachtende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 9a Mündliche Prüfungen als Videokonferenz
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 10a Prüfungsverwaltungssystem
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Studienarbeit
- § 12a Theorie-Praxis-Einheiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen 1a und 2a zur Vollzeit-Variante des Studiengangs

Anlagen 1b und 2b zur Teilzeit-Variante des Studiengangs

Anlage 3 zu § 7 Abs. 3a

Anlage 4 zu § 12a Theorie-Praxis-Einheiten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Präsenz). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage II „Prüfungspläne“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Studiengang 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Credit-Point entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium kann auch in Form eines Teilzeitstudiums erfolgen. Innerhalb eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudiendauer maximal vierzehn Semester. Hierbei werden ebenfalls 210 ECTS erreicht. Ein Wechsel in den Vollzeit-Studiengang bzw. in den Teilzeit-Studiengang ist bis zum Ende der Antragsfrist für Studiengangswechsel der Studienplatzvergabeverordnung (15.01. für Wechsel zum Beginn des Sommersemesters, 15.07. für Wechsel zum Beginn des Wintersemesters) unter

Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen möglich und muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet ein zusammenhängendes Blockpraktikum „Praktisches Studiensemester“ (TPE 3)- das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen umfasst, sowie fünf weitere Theorie-Praxis-Einheiten (TPE 1, 2, 4, 5, 6) verteilt auf 5 Semester zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (vgl. § 1 SoAnG).

(3) Pro Studienhalbjahr sollen 30 Credit-Points im Vollzeitstudium bzw. zwischen 12 und 18 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben werden. Einzelheiten regeln die Anlagen 1a und 1b. Studierende, die im ersten Studienhalbjahr weniger als 24 Credit-Points bzw. weniger als 12 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage I aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsmeldungen (Versäumnis einer Prüfung oder Rücktritt von einer Prüfung). Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über Widersprüche entscheidet immer der Prüfungsausschuss. Abfassung und Versand der Widerspruchsbescheide können auf das Justizariat übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende, Beisitzende, Betreuende und Zweitgutachtende der Abschlussarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden, sowie die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung oder zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von aktiver Teilnahme erbracht. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen können auch in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht werden. Art und Umfang der Studienleistung sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3a) Studienleistungen können auch an Anwesenheit geknüpft sein, wenn diese zum Erreichen der Lernziele der Lehrveranstaltung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HochSchG), erforderlich ist. Weiter sieht das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) die verpflichtende Anwesenheit in bestimmten Lehrveranstaltungen vor. Die jeweiligen Leistungen werden in beiden Fällen nur dann anerkannt, wenn die erforderliche Anwesenheit nachgewiesen wurde. Die Anlage 3 führt diejenigen Lehrveranstaltungen auf, bei denen die Anwesenheit erforderlich für die Anerkennung der jeweiligen Leistung ist.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und die Erbringung der vorgesehenen Studienleistung (siehe § 15 Abs.7).

(6) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, dabei sollen geeignete Ersatzleistungen bestimmt werden.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen 15 bis 20 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9a

Mündliche Prüfungen als Videokonferenz

- (1) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen und das Kolloquium zum Praktischen Studiensemester als Videokonferenz durchgeführt werden. Für diese Prüfungen gelten folgende Regelungen:
 1. Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt.
 2. Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüflinge sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
 3. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.
 4. Die Beratung der Note geschieht ohne die Prüflinge, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

5. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 bestehen.

(2) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung als Videokonferenz muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

(3) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

(4) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Lernportfolios) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage II „Prüfungspläne“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalt bestehen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11 Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 12a Theorie-Praxis-Einheiten

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit beinhaltet sechs Theorie-Praxis-Einheiten (TPE) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

(2) Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungsvoraussetzungen der Theorie-Praxis-Einheiten werden im Modulhandbuch, in den Anlagen 2a, 2b (Prüfungsplan) und in Anlage 4 (PraxRBac) geregelt.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praktische Studiensemester bestanden und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Koblenz sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit enthält eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 20 bis 30 Minuten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 4 HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Europäischem Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung wird in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Bachelor-Urkunde die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24**Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Soziale Arbeit vom 07.07.2011 (veröffentlicht am 26.08.2011 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr.04/2011 vom 26.08.2011, S. 87), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 210), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang B.A. Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 08.05.2024

Prof. Dr. Paul Krappmann

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Anlagen 1a und 2a zur Vollzeit-Variante des Studiengangs**Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz)**

Studienverlaufsplan										
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
			Studienbeginn WS/SoSe							
1	Propädeutik und theoretische Zugänge zur Sozialen Arbeit	6	SL							0
2	Sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	PL+SL							1
3	Rechtliche Grundlagen	6	PL							1
4	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit - Einführung	6	PL+SL							1
5	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	6	PL							1
6	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	6		PL						1
7	Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten und Disziplinen – Grundlagen	6		PL+SL						1
8	Erkundungspraktikum im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE 1)	6		SL						0
9	Vertiefung ausgewählter Rechtsgebiete	6		PL+SL						1
10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	6		PL+SL						1
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	6			SL + SL					0
12	Vielfalt und Differenz: Handlungsstrategien und Praxistransfer	6			PL+SL					1
13	Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE 2)	6			PL+SL					1
14	Sozialadministrative Grundlagen	6			PL+SL					1
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6			PL+SL					1
31	Praktisches Studiensemester (TPE 3)	30				SL				0
16	Sozialrecht / Schwerpunkte des Rechts	6					PL+SL			1
17	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6					PL+SL			1

18	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 4)	6					SL			0
19	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklung und Praxis	6					PL			1
20	Soziales Verhalten - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6					PL+ SL			1
21	Kreative und experimentelle Interventionsformen / Medienanwendung/ Anerkennung von einschlägigen Veranstaltungen	6						PL+ SL		1
22	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6						PL+ SL		1
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 5) / Kinderschutz in der Sozialen Arbeit	6						SL		0
24	Spezifische Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	6						PL+ SL		1
25	Organisation, Finanzierung, Wirkungsorientierung und -forschung	6						PL		1
26	Inklusion / Exklusion	6							SL	0
27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6							PL	1
28	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 6)	6							PL	1
29	Bachelorarbeit	12							PL	2

PL = Prüfungsleistung nach § 7(2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2a:**Prüfungsplan Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz)****Vollzeitstudium**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Gegenstand/ Kompetenzbereich	Leistungsform	Leistungsart	Prüfungsdauer	Gewichtung
1. Semester							
1	Propädeutik und theoretische Zugänge zur Sozialen Arbeit	6	wissenschaftliches Arbeiten u. Fachkompetenz				0
	Übung			SL	HA u. R		
2	Sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	Sozialpolitik in Deutschland				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	AT		
3	Rechtliche Grundlagen	6	Rechtsgrundlagen				1
	Vorlesung			PL	K	90min	
4	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit - Einführung	6	Methodenkompetenz				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Übung			SL	LP		
5	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	6	sozial- und humanwissenschaftliche Theorien				1
a	Vorlesung			PL	LP		
b	Übung						
2. Semester							
6	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	6	Fachkompetenz				1
a	Seminar			PL	MP		
b	Seminar						
7	Vielfalt und Differenzen in unterschiedlichen Kontexten und Disziplinen – Grundlagen	6	Diversitykompetenz				1
a	Vorlesung			PL	K		
b	Seminar			SL	R		
8	Theorie-Praxis-Einheit 1 (TPE 1) Erkundungspraktikum im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis-Transfer				0
	Übung			SL	LP		

9	Vertiefung ausgewählter Rechtsgebiete	6	spezifische rechtl. Grundlagen				1
a	Vorlesung			SL	K		
b	Übung			PL	R		
10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	6	sozial- und humanwissenschaftliche Theorien				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	AT		
3. Semester							
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*	6	Methodenkompetenz				0
	Übung			SL	AT		
	Übung			SL	AT		
12	Vielfalt und Differenz: Handlungsstrategien und Praxistransfer*	6	Diversitykompetenz				1
	Seminar/Übung			PL	R		
	Seminar/Übung			SL	AT		
13	Theorie-Praxis-Einheit 2 (TPE2) Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis-Transfer				1
A	Seminar/Praktikum			SL	B u. AT		
B	Seminar			PL	K	90min	
14	Sozialadministrative Grundlagen	6	Sozialadministration und Soziale Arbeit				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	R		
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6	Politik, Ökonomie und Gesellschaft				1
a	Vorlesung			PL	MP		
b	Seminar			SL	AT		
4. Semester							
31	Theorie-Praxis-Einheit 3 (TPE 3) Praktisches Studiensemester	30	Theorie-Praxis-Transfer				0
	Übung und Praktikum			SL	PB u. KO		

5. Semester							
16	Sozialrecht / Schwerpunkte des Rechts	6	Sozialversicherung recht u. Schwerpunkte				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	R		
17	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	Sozialforschung/ handlungsfeldspezi fische Theorien				1
a	Seminar			SL	AT		
b	Übung			PL	K		
18	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 4)	6	Theorie-Praxis- Transfer				0
	Übung und Praktikum			SL	P		
19	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklung und Praxis	6	Theoriebildung, Praxis, Konzepte Sozialer Arbeit				1
	Übung			PL	R		
20	Soziales Verhalten - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit*	6	sozial- und humanwissenschaf tliche Theorien				1
Wahl	Seminar			PL	R		
Wahl	Seminar			SL	LP		
6. Semester							
21	Kreative und experimentelle Interventionsformen /Medienanwendung/ Anerkennung von einschl. Veranstaltungen*	6	Methodenkompete nz/ Medienkompetenz				1
Wahl	Seminar/Übung			PL	R		
Wahl	Seminar/Übung			SL	AT		
22	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	Sozialforschung/ handlungsfeldspezi fische Theorien				1
a	Seminar			SL	AT		
b	Übung			PL	R		
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 5) Kinderschutz in der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis- Transfer/ Kinderschutz				0
	Seminar/Übung und Praktikum			SL	PB u. HA		
24	Spezifische Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	6	Methodenkompete nz				1
a	Seminar			PL	K	90min	
b	Seminar/Übung			SL	AT		

25	Organisation, Finanzierung, Wirkungsorientierung und -forschung	6	Sozialwirtschaftliche Strukturen in Deutschland				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar						
7. Semester							
26	Inklusion / Exklusion	6	Soziale Teilhabe u. Intersektionalität				0
a	Vorlesung			SL	AT		
b	Seminar			SL	HA		
27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	handlungsfeldspezifische Arbeitsansätze				1
	Seminar/Übung			PL	R		
28	Theorie-Praxis-Einheit 6 Projektwerkstatt: Projektpraxis	6	Theorie-Praxis-Transfer				1
	Übung			PL	PB		
29	Bachelorarbeit	12	Abschlussarbeit				2
	Bachelorarbeit/ Schreibwerkstatt			PL	BA		

Erklärungen / Legende:

* Belegungshinweis siehe Modulhandbuch

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

B = Bericht

P = Projektarbeit

R = Referat mit Ausarbeitung

V = Vortrag oder Präsentation

KO = Kolloquium

LP = Lernportfolio

AT = Aktive Teilnahme

BA = Bachelorarbeit

o. = oder (nicht gegenseitig ausschließend)

u. = und

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2a: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

	Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE 2)														
14	Sozialadministrative Grundlagen	6					PL+ SL								1
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6					PL+ SL								1
31	Praktisches Studiensemester (TPE 3)	30						SL							0
16	Sozialrecht / Schwerpunkte des Rechts	6							PL+ SL						1
17	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6							PL+ SL						1
18	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 4)	6							SL						0
19	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklung und Praxis	6								PL					1
20	Soziales Verhalten - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6									PL+ SL				1
21	Kreative und experimentelle Interventionsformen / Medienanwendung/ Anerkennung von einschlägigen Veranstaltungen	6										PL+ SL			1
22	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6								PL+ SL					1
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 5) Kinderschutz in der Sozialen Arbeit	6								SL					0
24	Spezifische Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	6										PL+ SL			1
25	Organisation, Finanzierung, Wirkungsorientierung und -forschung	6										PL			1
26	Inklusion / Exklusion	6											SL		0
27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6									PL				1
28	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 6)	6									PL				1
29	Bachelorarbeit	12											PL		2

PL = Prüfungsleistung nach § 7(2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2b: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenz)

Hinweis: Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist zum jeweils nächsten Bewerbungstermin möglich (§ 4 Abs. 1 PO). Je nachdem, wie viele Semester im Vollzeit- oder im Teilzeitstudiengang durchgeführt werden, ergeben sich unterschiedliche Prüfungspläne. Im Folgenden wird beispielhaft ein Prüfungsplan für ein zwölfsemestriges Studium dargestellt.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Gegenstand/ Kompetenzbereich	Leistungsform	Leistungsart	Prüfungsdauer	Gewichtung
1. Semester							
1	Propädeutik und theoretische Zugänge zur Sozialen Arbeit	6	wissenschaftliches Arbeiten u. Fachkompetenz				0
	Übung			SL	HA u. R		
2	Sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	Sozialpolitik in Deutschland				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	AT		
3	Rechtliche Grundlagen	6	Rechtsgrundlagen				1
	Vorlesung			PL	K	90min	
2. Semester							
4	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit - Einführung	6	Methodenkompetenz				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Übung			SL	LP		
5	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	6	sozial- und humanwissenschaftliche Theorien				1
a	Vorlesung			PL	LP		
b	Übung						
6	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	6	Fachkompetenz				1
a	Seminar			PL	MP		
b	Seminar						
3. Semester							
7	Vielfalt und Differenzen in unterschiedlichen Kontexten und Disziplinen – Grundlagen	6	Diversitykompetenz				1
a	Vorlesung			PL	K		
b	Seminar			SL	R		

8	Theorie-Praxis-Einheit 1 (TPE 1) Erkundungspraktikum im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis- Transfer				0
	Übung			SL	LP		
9	Vertiefung ausgewählter Rechtsgebiete	6	spezifische rechtl. Grundlagen				1
a	Vorlesung			SL	K		
b	Übung			PL	R		
4. Semester							
10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	6	sozial- und humanwissenschaftli che Theorien				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	AT		
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*	6	Methodenkompetenz				0
	Übung			SL	AT		
	Übung			SL	AT		
12	Vielfalt und Differenz: Handlungsstrategien und Praxistransfer*	6	Diversitykompetenz				1
	Seminar/Übung			PL	R		
	Seminar/Übung			SL	AT		
5. Semester							
13	Theorie-Praxis-Einheit 2 (TPE2) Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis- Transfer				1
A	Seminar/Praktikum			SL	B u. AT		
B	Seminar			PL	K	90min	
14	Sozialadministrative Grundlagen	6	Sozialadministration und Soziale Arbeit				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	R		
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6	Politik, Ökonomie und Gesellschaft				1
a	Vorlesung			PL	MP		
b	Seminar			SL	AT		

6. Semester + 7. Semester							
31	Theorie-Praxis-Einheit 3 (TPE 3) Praktisches Studiensemester	30	Theorie-Praxis- Transfer				0
	Übung und Praktikum			SL	PB u. KO		
8. Semester							
16	Sozialrecht / Schwerpunkte des Rechts	6	Sozialversicherungs recht u. Schwerpunkte				1
a	Vorlesung			PL	K	90min	
b	Seminar			SL	R		
17	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	Sozialforschung/ handlungsfeldspezif ische Theorien				1
a	Seminar			SL	AT		
b	Übung			PL	K		
18	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 4)	6	Theorie-Praxis- Transfer				0
	Übung und Praktikum			SL	P		
9. Semester							
19	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklung und Praxis	6	Theoriebildung, Praxis, Konzepte Sozialer Arbeit				1
	Übung			PL	R		
22	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	Sozialforschung/ handlungsfeldspezif ische Theorien				1
a	Seminar			SL	AT		
b	Übung			PL	R		
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE 5)/ Kinderschutz in der Sozialen Arbeit	6	Theorie-Praxis- Transfer/ Kinderschutz				0
	Seminar/Übung und Praktikum			SL	PB u. HA		
10. Semester							
20	Soziales Verhalten - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit*	6	sozial- und humanwissenschaft liche Theorien				1
Wahl	Seminar			PL	R		

Wahl	Seminar		SL	LP		
27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien	6	handlungsfeldspezifische Arbeitsansätze			1
	Seminar/Übung		PL	R		
28	Theorie-Praxis-Einheit 6 Projektwerkstatt: Projektpraxis	6	Theorie-Praxis-Transfer			1
	Übung		PL	PB		
b	Seminar					
11. Semester						
21	Kreative und experimentelle Interventionsformen /Medienanwendung/ Anerkennung von einschl. Veranstaltungen*	6	Methodenkompetenz/ Medienkompetenz			1
Wahl	Seminar/Übung		PL	R		
Wahl	Seminar/Übung		SL	AT		
24	Spezifische Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	6	Methodenkompetenz			1
a	Seminar		PL	K	90min	
b	Seminar/Übung		SL	AT		
25	Organisation, Finanzierung, Wirkungsorientierung und -forschung	6	Sozialwirtschaftliche Strukturen in Deutschland			1
a	Vorlesung		PL	K	90min	
b	Seminar					
12. Semester						
26	Inklusion / Exklusion	6	Soziale Teilhabe u. Intersektionalität			0
a	Vorlesung		SL	AT		
b	Seminar		SL	HA		
29	Bachelorarbeit	12	Abschlussarbeit			2
	Bachelorarbeit/ Schreibwerkstatt		PL	BA		

Erklärungen / Legende:

* Belegungshinweis siehe Modulhandbuch

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

B = Bericht

P = Projektarbeit

R = Referat mit Ausarbeitung

V = Vortrag oder Präsentation

KO = Kolloquium

LP = Lernportfolio

AT = Aktive Teilnahme

BA = Bachelorarbeit

o. = oder (nicht gegenseitig ausschließend)

u. = und

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2b: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 3 zu § 7 Abs. 3a

Anlage 3a: Lehrveranstaltung mit Studienleistungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 6 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 HochSchG)

Modul-Nr.	Modul- oder Teilmodulname	Semester	Lehrform(en)
4	b) Kommunikative Kompetenz und reflektierte Beobachtung	1. Sem.	Übung
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	3. Sem.	Übung
12	Umgang mit Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten. Handlungsstrategien und Praxistransfer	3. Sem.	Übung
21	a) Kreative und experimentelle Interventionsformen b) Medienanwendung	6. Sem.	Seminar/Übung
24	b) Spezifische Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	6. Sem.	Übung

Anlage 3b: Lehrveranstaltung in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)

Modul-Nr.	Modul- oder Teilmodulname	Semester	Lehrform(en)
8	Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit TPE 1	2. Sem.	Plenum/ Übung
13	Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und theoretische Grundlagen – TPE 2	3. Sem.	Seminar/Übung/ Praktikum
31	Praktisches Studiensemester TPE 3	4. Sem.	Begleitveranstaltung/ Praktikum
18	Projektwerkstatt: Projektpraxis TPE 4	5. Sem.	Übung/ Praktikum
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis/ Kinderschutz in der Sozialen Arbeit TPE 5	6. Sem.	Seminar/Übung/ Praktikum
28	Modul 28 Projektwerkstatt: Projektpraxis TPE 6	7. Sem.	Übung/ Praktikum

Anlage 4 zu § 12a Theorie-Praxis-Einheiten**Regelung für Praktische Studienanteile im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (PraxRBac)**

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile
- § 3 Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile
- § 4 Praxisbegleitende Veranstaltungen der Praktischen Studienanteile
- § 5 Anerkennung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)
- § 6 Staatliche Anerkennung
- § 7 Praxisstellen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Rechtsstellung der Studierenden
- § 10 Ausbildungsvereinbarung
- § 11 Individueller Ausbildungsplan für das Praktischen Studienseester
- § 12 Praxisbericht
- § 13 Auslandspraktikum
- § 14 Ausnahmeregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für Praktische Studienanteile des Studiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz (PraxRBac) regelt auf der Grundlage des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungs Voraussetzungen der Praktischen Studienanteile.

§ 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile

(1) Der erfolgreiche Abschluss der nachfolgenden Theorie-Praxis-Einheiten (TPE) 1-6 ist Voraussetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung gemäß Landesgesetzgebung. Der Zeitumfang und die zu erwerbenden ECTS Punkte der nachfolgenden Praktischen Studienanteile sind im Modulhandbuch ersichtlich.

(2) Das Modul 8 (Theorie-Praxis-Einheit 1) wird als Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit im 2. Studienhalbjahr absolviert.

(3) Das in Modul 13 integrierte dreiwöchige Hospitationspraktikum (Theorie-Praxis-Einheit 2) wird in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Zeitumfang von 32 Stunden (insgesamt 96 Stunden) wöchentlich durchgeführt und zwar in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Studienhalbjahr oder dem 3. und 4. Studienhalbjahr. Das Selbststudium beläuft sich auf 24 Stunden. Das Hospitationspraktikum schließt mit einem Auswertungsseminar ab.

(4) Das 4. Studienhalbjahr wird als Praktisches Studiensemester (Theorie-Praxis-Einheit 3) in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit in Blockform absolviert. Die Studierenden im Vollzeitstudium sind während dieser 20 Wochen mit einem Zeitumfang von 32 Stunden (insgesamt 640 Stunden) in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig, zuzüglich der Zeiten der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 60 Stunden. Die Studierenden im Teilzeitstudium führen die 640 Stunden in einem Zeitraum bis zu 40 Wochen durch, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltung erfolgen mit Beginn des Praktischen Studiensemesters. Das Selbststudium beläuft sich insgesamt auf 200 Stunden. Der Beginn des Praktischen Studiensemesters wird für das Sommersemester auf den 01.03. bzw. 01.04. und für das Wintersemester auf den 01.09. bzw. 01.10. festgelegt. Die Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester sind 13 abgeschlossene Module inklusive der Module 8 und 13.

(5) Die Module 18, 23 und 28 (Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6), die vom 5. bis 7. Studienhalbjahr in drei hintereinander folgenden Semestern absolviert werden, sind in den handlungsfeldbezogenen Projektwerkstätten mit den Modulen 17, 22 und 27 verknüpft. Die konkrete Zuordnung zu einer Projektwerkstatt erfolgt am Ende des Praktischen Studiensemesters. Die Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6 gewährleisten, dass die Inhalte der Projektwerkstätten von den Studierenden selbst in die Praxisstellen eingebracht und mit bestehenden Konzepten und Handlungsmodellen in Beziehung gesetzt werden. Die Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6 im Umfang von jeweils 120 Stunden werden im Vollzeitstudium im 5., 6. und 7. Studienhalbjahr an 15 Terminen mit einem Zeitumfang von 8 Stunden in Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden werden studienbegleitend zur Absolvierung der TPE 4, 5, 6 jeweils an einem Wochentag des 5., 6. und 7. Studienhalbjahres freigestellt. Die Studierenden im Teilzeitstudium können ihren wöchentlichen Stundenumfang auf mehrere Termine pro Woche verteilen. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Projektwerkstatt ist der erfolgreiche Abschluss des Praktischen Studiensemesters.

§ 3

Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile

(1) Die Praktischen Studienanteile dienen dazu, unter fachlicher Anleitung den Theorie-Praxis-Transfer herzustellen zwecks Erlangung der staatlichen Anerkennung.

(2) Die Praktischen Studienanteile haben zum Ziel, dass die Studierenden unter fachlicher Anleitung ihre professionelle Kompetenz entwickeln, kritisch reflektieren und einüben. Die fachliche Anleitung erfolgt durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter bzw. eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter erziehungswissenschaftlicher Hochschulabschluss zulässig.

(3) Die Ziele der einzelnen Praktischen Studienanteile sind im Modulhandbuch jeweils detailliert beschrieben.

§ 4

Praxisbegleitende Veranstaltungen der Praktischen Studienanteile

(1) Das Hospitationspraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und wird zu Beginn der nachfolgenden Vorlesungszeit in einer verpflichtenden Lehrveranstaltung im Umfang von 0,5 SWS im Hinblick auf die individuellen Lernziele sowie den Theorie-Praxis-Transfer ausgewertet.

(2) Während des Praktischen Studiensemesters (TPE 3) finden innerhalb der Vorlesungszeit praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion, Theorie-Praxis-Verknüpfung und supervisorische Reflexion) im Umfang von 4 SWS statt, die durch die Hochschule Koblenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PraxRBac ausgestellt. In den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben. Bei Bedarf erhalten die Studierenden während des Praktischen Studiensemesters externe Supervision.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in der Projektwerkstatt differenzieren sich in die Projektberatung, die theorie- und methodengeleitete Lehrveranstaltungen sowie in die empirische Sozialforschung (Module 18, 23, 28). Der Umfang der verpflichtenden Lehrveranstaltungen beträgt 4 SWS pro Studienhalbjahr. Im Modul 23 ist die Veranstaltung Kinderschutz verbindlich für alle Projektwerkstätten anzubieten.

§ 5

Anerkennung der Praktischen Studienanteile

(1) Voraussetzung für die Anerkennung des Hospitationspraktikums sind die Bestätigung der Praxisstelle, die das erfolgreiche Ableisten der Praxiszeit (Formular 2.1 zur PraxRBac) ausweist, die Vorlage des Berichtes (gemäß Formular 2.2 zur PraxRBac) und die Teilnahme an einer verpflichtenden praxisauswertenden Lehrveranstaltung.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Praktischen Studiensemester ist

1. die Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den verpflichtenden praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich supervisorischer Reflexion. (Formular 3.5 zur PraxRBac)

2. die Vorlage der Bestätigung der Praxisstelle, aus der die Praktikumszeit und die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studienseesters hervorgehen. (Formular 3.3 zur PraxRBac)

3. die Vorgabe des Berichtes über das Praktische Studienseester (Formular 3.4 zur PraxRBac) sowie die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium nach Abschluss des Praktischen Studienseesters. Das Kolloquium findet nach dem Praktischen Studienseester statt. Für die Zulassung zum Kolloquium müssen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 1-3 PraxRBac nachgewiesen werden. (Formular 3.5 zur PraxRBac) Die Anerkennung des Praktischen Studienseesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss. (Formular 3.5 zur PraxRBac)

(3) Voraussetzung für die Anerkennung der Theorie-Praxis-Einheiten 4-6 sind die Bestätigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung dieser projektbezogenen Praxisphasen und die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Projektwerkstätten. (Formular 4 zur PraxRBac) Die Anerkennung der Theorie-Praxis-Einheiten 4-6 erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss. (Formular 4 zur PraxRBac)

§ 6 Staatliche Anerkennung

(1) Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss der Theorie-Praxis-Einheiten (TPE) 1-6 erforderlich. (§ 12 a der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit 2024).

(2) Die Studierenden erhalten die Urkunde der staatlichen Anerkennung zusammen mit dem Bachelorzeugnis (§ 21 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit 2024).

(3) Die Vergabe der staatlichen Anerkennung setzt das Einreichen eines aktuellen Führungszeugnisses sowie die Entrichtung der entsprechenden Gebühr gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes mit der Beantragung der Abschlussdokumente voraus.

§ 7 Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind bei öffentlichen, freien oder anderen geeigneten Trägern der Sozialen Arbeit angesiedelt. Äquivalenzregelungen im Ausland werden berücksichtigt.

(2) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/ sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele (im Sinne von § 3 PraxRBac) verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule Koblenz. Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen sowie von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen geeignet sein. Für die Theorie-Praxis-Einheiten muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch den Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Praxisstelle in den Theorie-Praxis-Einheiten sind das Vorliegen:

1. einer Konzeption, aus deren Aufgabenbeschreibung die sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle hervorgehen und zusätzlich bei freien Trägern eine Anerkennung als Träger der Sozialen Arbeit (siehe § 2 der Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studienseester)
2. eines Nachweises über die Qualifikation der Anleitung (Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter erziehungswissenschaftlicher Abschluss zulässig).

(4) Die Studierenden haben innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn des Praktischen Studiensemesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Der Fachbereich unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und der Auswahl geeigneter Praxisstellen.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Auftrag des Fachbereichsrates die Aufgabe:

- auf die Einhaltung der Regelung für Praktische Studienanteile zu achten
- die ihm in der Praktikumsregelung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen und Termine festzulegen
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Studierenden bleiben während der Praktischen Studienanteile immatrikuliert.

(2) Unfallversicherungsschutz besteht für die Studierenden während der Praktischen Studienanteile nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften. Dies bezieht sich nur auf Praktische Studienanteile, die im Geltungsbereich des Landesgesetzes abgeleistet werden. Für die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 10 Ausbildungsvereinbarung

(1) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Hospitationspraktikum (TPE 2) eine Ausbildungsvereinbarung ab. (Formular 2.1 zur PraxRBac) Die Studierenden sind verpflichtet dem Prüfungsausschuss ihre Praxisstelle bis zu einer festgelegten Frist vor Antritt des Hospitationspraktikums zu melden.

(2) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Praktischen Studiensemesters (TPE 3) eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule Koblenz während des Praktischen Studiensemesters geregelt sind. (Formular 3.1 zur PraxRBac) Die Studierenden sind verpflichtet der Studiengangsleitung spätestens 6 Wochen vor Antritt des Praktischen Studiensemesters die geplante Praxisstelle zu benennen.

(3) Die Praxisstelle und der Studierende schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn der TPE 4, 5, 6 eine Ausbildungsvereinbarung ab. (Formular 4 PraxRBac) Nach erfolgreichem Abschluss dieser TPE-Einheiten wird der erfolgreiche Verlauf seitens der Praxisstelle bescheinigt.

§ 11 Individuelle Ausbildungsplan der Praktischen Studienanteile (TPE 3)

(1) Der Lernzielkatalog des Hospitationspraktikums (Formular 1.2 zur PraxRBac) ist zusammen mit der Ausbildungsvereinbarung (Formular 1.1 zur PraxRBac) fristgemäß zur Anmeldung der Theorie-Praxis-Einheit 2 einzureichen.

(2) Die Praxisanleitung erstellt zu Beginn des Praktischen Studienseesters gemeinsam mit den Studierenden und in Abstimmung mit der Seminarleitung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung der Hochschule einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 PraxRBac regelt. (Formular 3.2 zur PraxRBac) Der individuelle Ausbildungsplan sollte 4 Wochen nach Beginn des Praktischen Studienseesters mit der Unterschrift der Praxisanleitung und der oder des Studierenden der Seminarleitung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 10 PraxRBac.

(3) In den Theorie-Praxis-Einheiten 4-6 gewährleistet die im 5. Semester bei der Leitung der Projektwerkstatt einzureichende Projektskizze ein stufenweises Fortschreiben der individuellen Lernzielerreichung.

§ 12 Praxisbericht

(1) Die Studierenden erstellen nach dem Hospitationspraktikum (TPE 2) auf der Grundlage des Lernzielkataloges und nach Vorgabe des Formulars 2.2 PraxRBac einen Praxisbericht und legen diesen eine Woche vor dem praxisauswertenden Seminar zusammen mit der Bestätigung über die Ableistung (Formular 2.1 PraxRBac) bei der Seminarleitung vor.

(2) Die Studierenden im Praktischen Studienseester (TPE 3) erstellen auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans und nach Vorgabe des Formulars 3.4 PraxRBac einen Praxisbericht. Dieser soll eine Auswertung entsprechend der im individuellen Ausbildungsplan vereinbarten Zielsetzungen und Lerninhalten umfassen sowie eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen. Ebenso soll er eine Reflexion über das Praktische Studienseester hinsichtlich Gestaltung und Verlauf beinhalten. Der Bericht ist bei der Seminarleitung in digitaler Ausführung binnen 4 Wochen nach Beendigung des Praktischen Studienseesters einzureichen, zusammen mit der Bestätigung der Praxisstelle über die Ableistung und dem Nachweis über die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Formular 3.3 und 3.5 PraxRBac).

(3) Die Studierenden erstellen auf der Grundlage ihrer Projektskizze und nach Vorgabe der Leitung der Projektwerkstatt einen Abschlussbericht in TPE6 und reichen diesen bei der Seminarleitung ein. Das Formular 4 PraxRBac als Bestätigung der Ableistung der TPE4-6 ist dem Prüfungsausschuss zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 13 Praktische Studienanteile im Ausland

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz unterstützt die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland.

(2) Das Hospitationspraktikum (TPE 2) kann im Ausland absolviert werden. Die Praxisstelle hat den Anforderungen des § 7 PraxRBac zu entsprechen. Ausländische Äquivalenzregelungen werden dabei berücksichtigt.

(3) Das Praktische Studienseester (TPE 3) kann im Ausland absolviert werden. Die Bedingungen dieser Praxisregelung sind bei der Organisation der TPE-Einheit im Ausland unter Berücksichtigung entsprechender Äquivalenzregelungen einzuhalten.

(4) Die Ableistung der Praktischen Studienanteile im Ausland muss in angemessener Frist vor Antritt beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 14**Ausnahmeregelungen****(1) Wechsel der Praxisstelle**

1. Ein Wechsel der Praxisstelle bei der Ableistung des Hospitationspraktikums (TPE 2) ist nur auf schriftlichen Antrag und mit entsprechender Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig.

2. Das Praktische Studiensemester (TPE 3) wird in einer Praxisstelle absolviert. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung beim Prüfungsausschuss und der entsprechenden Genehmigung.

(2) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind im Hospitationspraktikum (TPE 2) die Fehltage, die 1 Arbeitstag bzw. 8 Stunden, im Praktischen Studiensemester die Fehltage, die 10 Arbeitstage bzw. 80 Stunden überschreiten, nachzuarbeiten. Über die Dauer und Form der Nacharbeit befindet der Prüfungsausschuss.

(3) Kann die Anleitung der Praktischen Studienanteile im Ausland nicht durch eine in § 7 Abs. 3 PraxRBac definierte qualifizierte Fachkraft erfolgen, so kann die Praxisanleitung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von Personen mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.